ZBB 2006, 44

EGBGB Art. 220 Abs. 1; BGB § 801; EinigungsV Art. 21, 22

Kein Rückzahlungsanspruch aus einer 1925 begebenen und 1945 fällig gewordenen Golddollaranleihe der Stadt Dresden

BGH, Urt. v. 25.10.2005 – XI ZR 353/04 (OLG Dresden), ZIP 2005, 2303 = BKR 2006, 25 = WM 2005, 2371 = EWiR 2006, 49 (Toussaint)

Amtliche Leitsätze:

1. Das Erlöschen einer im Jahre 1925 begebenen, in den Vereinigten Staaten von Amerika und den Niederlanden vertriebenen Golddollaranleihe der Stadt D. ist nach deutschem Recht zu beurteilen.

2. Die dreißigjährige Vorlegungsfrist für die im Jahr 1945 fällige Anleihe ist im Jahre 1975 abgelaufen, ohne unterbrochen oder gehemmt worden zu sein.

3. Die heutige Landeshauptstadt D. wäre auch nicht Schuldnerin dieser Anleihe, weil sie rechtlich nicht identisch mit der im Jahre 1925 bestehenden Stadt ist und die Anleiheschuld nicht auf sie übergegangen ist.

(c) 2025 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG